

Bekanntmachung

Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes hat der Börsenrat der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse am 22. Mai 2019 die Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 29. November 2018 (Inkrafttreten: 17. Dezember 2018) beschlossen.

[Neunzehnte Änderungssatzung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse](#)

[Inhaltsübersicht](#)

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 29. November 2018 (Inkrafttreten: 17. Dezember 2018) |
| Artikel 2 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung der Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 29. November 2018

(Neunzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse)

Die Börsenordnung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in der Fassung des Beschlusses des Börsenrates vom 29. November 2018 (Inkrafttreten: 17. Dezember 2018), wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel III: Börsenbesuch und Teilnahme am Börsenhandel

1. Abschnitt: Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Besuch der Börse

§ 12 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Besuch der Börse, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Personen, die berechtigt sein sollen, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen zu handeln (Börsenhändler), ist eine Zulassung durch die Geschäftsführung erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung ~~als eines Unternehmens~~ zur Teilnahme am Börsenhandel hat das Unternehmen unter Benennung der Person zu stellen, der für dieses Unternehmen an der Börse handeln soll.
- (4) Den Antrag auf Zulassung als Börsenhändler hat das zugelassene Unternehmen, für das der Börsenhändler berechtigt sein soll an der Börse zu handeln, unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen an der Börse handeln soll. Der Antrag ist sowohl vom zugelassenen Unternehmen als auch vom zuzulassenden Börsenhändler zu unterzeichnen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung muss Firma und Sitz des Unternehmens, LEI des Unternehmens und die zuständige Aufsichtsbehörde angeben. Ferner ist anzugeben, ob das Unternehmen als Wertpapierfirma der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unterliegt oder nicht unterliegt. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Angaben zu verlangen.
- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel ist zudem
 1. anzuzeigen, ob algorithmischer Handel betrieben wird unter Kenntlichmachung der verwendeten Algorithmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 18 bis 20, und
 2. mitzuteilen, ob direkter Marktzugang angeboten wird unter der Berücksichtigung der Anforderungen nach § 24 und § 26.
- (7) Dem Antrag auf Zulassung sind alle zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizufügen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

[...]

§ 14 Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Börsenhändler

- (1) Als Börsenhändler ist zuzulassen, wer zuverlässig ist und die notwendige berufliche Eignung hat. Die Zulassung kann befristet erfolgen.
- (2) Der Börsenhändler ist zuverlässig, wenn er die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Börsenhändlertätigkeit bietet. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein lückenloser und unterzeichneter Lebenslauf
 - b) eine Erklärung des Börsenhändlers
 - aa) ob gegen ihn wegen eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder eines aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das BörsG, das DepotG, das Geldwäschegesetz (GwG) oder das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - bb) ob er wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist,
 - cc) ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind.
- (3) Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen werden, die zum Handel an der Börse befähigen. Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse kann insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission einer Börse erbracht werden. Das Nähere über die Anforderungen an die berufliche Eignung der Börsenhändler und das Prüfungsverfahren regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse.
- (4) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer an einer anderen deutschen Wertpapierbörse über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung ist der Geschäftsführung zu übermitteln.
- (4)(5) Als Börsenhändler wird zugelassen, wer außerhalb Deutschlands an einer Wertpapierbörse mit Sitz innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über eine Zulassung verfügt, die bereits länger als sechs Monate im Zeitpunkt der Antragstellung andauert, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit den hiesigen vergleichbar sind. Der Geschäftsführung ist eine Kopie der Zulassungsbescheinigung zu übermitteln.
- ~~(2) Das Näheres über die Anforderungen an die berufliche Eignung der Börsenhändler und das Prüfungsverfahren Zulassung regelt die Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse.~~

[...]

§ 21 Pflichten des Antragstellers und Zulassungsinhabers

- (1) Der Antragsteller hat der Geschäftsführung das Vorliegen der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen nach §§ 12 bis 20 nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann, unbeschadet der Pflicht des Antragstellers zum Nachweis, nach pflichtgemäßem Ermessen
- 1. selbst oder durch einen Ausschuss Prüfungen vornehmen,
 - 2. Angaben, Unterlagen und Nachweise verlangen, und
 - 3. bei Dritten Erkundigungen einholen.
- (2) Der Zulassungsinhaber hat die Geschäftsführung unverzüglich und fortlaufend über Tatsachen in Bezug auf die Zulassung und Teilnahme, insbesondere über

1. Änderungen der Firma und Sitz des Unternehmens, Änderungen des LEI des Unternehmens, Änderung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Änderungen der Einstufung und Eintragung als Wertpapierfirma,
2. Änderungen der Anzeige des Betriebens von algorithmischem Handel unter Kenntlichmachung der verwendeten Algorithmen und unter Berücksichtigung der Anforderungen nach §§ 18 bis 20 sowie Änderungen der Mitteilung des Anbietens von direktem Marktzugang unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 24 und § 26,

2-3. Änderungen, welche die Zuverlässigkeit nach § 14 in Frage stellen,

und sonstige Änderungen rechtlicher oder technischer Anforderungen sowie alle weiteren, für das Vorliegen der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen wesentliche Umstände zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Zulassungsinhaber hat die Geschäftsführung auch zu unterrichten,

1. sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes oder eines aufgrund eines Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR), die Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Leerverkaufsverordnung), das KWG, das WpHG, das BörsG, das DepotG, das Geldwäschegesetz (GwG) oder das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) anhängigen Strafverfahren oder eingeleiteten Bußgeldverfahren Kenntnis erlangt,
2. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist oder wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist, oder
3. sobald er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen ein für ihn als zugelassener Börsenhändler handelnde Person, eingeleitet oder anhängig ist oder wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid erlassen ist.

§ 25a Voraussetzung zur Nutzung von Substitute Trading

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag des die Zulassung beantragenden Unternehmens bzw. des zugelassenen Unternehmens (Substitute Nutzer) die Nutzung von Substitute Trading genehmigen. Mit Genehmigung ist ein anderes zugelassenes Unternehmen (Substitute Trader) berechtigt, mit der Ausführung der Substitute Trading Orders des Substitute Nutzers für den Substitute Nutzer in die damit zustande kommenden Geschäfte einzutreten. Dem Substitute Nutzer wird dadurch ermöglicht im Rahmen der Ausführung von Orders und den damit zustande kommenden Geschäfte anonym gegenüber der anderen Geschäftspartei zu bleiben. Der Substitute Trader fungiert zu diesem Zweck für die andere Geschäftspartei als Käufer bzw. Verkäufer anstelle des Substitute Nutzers.
- (2) Die Nutzung von Substitute Trading darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere

~~1. der Substitute Nutzer mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung dedizierte technische Anbindung Preisindikationen und Orders auf Anfrage Anleihen abschließt, und~~

1. ~~2.~~ der Substitute Nutzer mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung zur Benennung eines Substitute Traders zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt, und
2. ~~3.~~ der Substitute Trader mit der Boerse Stuttgart GmbH eine Zusatzvereinbarung für Substitute Trading zum Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer nach § 16 Abs. 1 abschließt.

(3) [...]

§ 54 Erlöschen von Orders

- (1) Mit Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung eines Unternehmens und/oder seines Kontoinhabers nach § 13 Abs. 5 Nr. 2 und 4 bei einer nach § 1 Abs. 3 DepotG anerkannten Wertpapiersammelbank und einer Filiale der Deutschen Bundesbank, erlöschen sämtliche noch nicht ausgeführte Orders des Unternehmens. Mit Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung eines Substitute Traders erlöschen sämtliche noch nicht ausgeführte Orders der Substitute Nutzers. Die Geschäftsführung kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen vorsehen.

(2) [...]

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 3. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsführung macht diese Änderungssatzung und den Tag des Inkrafttretens durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse unter <http://www.boerse-stuttgart.de>, bekannt.

Stuttgart, 29. Mai 2019

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE
WERTPAPIERBÖRSE

Oliver Hans
Geschäftsführer